



Beitragsordnung des TSV München von 1860 e.V.

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Alle Beträge sind Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr (01.07. bis 30.06.) und werden zum 01.07. eines Jahres fällig. Über die Modalitäten des Einzugs entscheidet das Präsidium.
3. Beiträge und Gebühren

Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gelten ein Sockel- und ein Abteilungsbeitrag.

Der Sockelbeitrag wird zur Kostenbegleichung des allgemeinen Verwaltungsaufwand des Gesamtvereins verwandt. Der Abteilungsbeitrag steht (abzüglich der Aufwendung der BLSV-Verbandsabgabe) der jeweiligen Abteilung nach ihrem Mitgliederaufkommen zu.

Ab dem 01.07.2017 gelten folgende Beiträge und Gebühren:
(Festlegung durch den Vereinsrat in der Sitzung vom 23.01.2017)

- ordentliches erwachsenes Mitglied - Vollzahler
(Erwachsene ab 18 Jahren)

90 € (Sockelbeitrag 25 €, Abteilungsbeitrag 65 €)

- außerordentliches erwachsenes Mitglied
(nicht stimmberechtigt und nicht wählbar; nur passive Mitgliedschaft möglich)

60 € (Sockelbeitrag 20 €, Abteilungsbeitrag 40 €)

- ordentliches erwachsenes Mitglied - ermäßigt (nur mit Nachweis)
(Ehepartner, Schwerbehinderte, Rentner, Pensionisten, Senioren ab 65 Jahren, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahren, Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst und am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren Diensten, Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe, Sozialgeld, Grundsicherung oder vergleichbaren sozialen Leistungen)

45 € (Sockelbeitrag 15 €, Abteilungsbeitrag 30 €)

- außerordentliches erwachsenes Mitglied - ermäßigt (nur mit Nachweis)
(nicht stimmberechtigt und nicht wählbar; nur passive Mitgliedschaft möglich – Ehepartner, Schwerbehinderte, Rentner, Pensionisten, Senioren ab 65 Jahren, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahren, Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst und am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren Diensten, Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe, Sozialgeld, Grundsicherung oder vergleichbaren sozialen Leistungen)

40 € (Sockelbeitrag 15 €, Abteilungsbeitrag 25 €)

- Jugendlicher (ordentliches Jugendmitglied)
(14 bis 17 Jahre)

40 € (Sockelbeitrag 15 €, Abteilungsbeitrag 25 €)

- Kind (ordentliches Jugendmitglied)
(bis 13 Jahre)

35 € (Sockelbeitrag 10 €, Abteilungsbeitrag 25 €)

- Familien (ab 2 Erwachsenen und 1 Kind oder Jugendlichen bis 17 Jahre)
- ordentliche Mitgliedschaft

- 150 €** (Sockelbeitrag 40 €, Abteilungsbeitrag 110 €)
- außerordentliche Mitgliedschaft
(nicht stimmberechtigt und nicht wählbar; nur passive Mitgliedschaft möglich)
- 120 €** (Sockelbeitrag 30 €, Abteilungsbeitrag 90 €)
- für jedes weitere Kind (bis 13 Jahre)
- 10 €** (Sockelbeitrag 0 €, Abteilungsbeitrag 10 €)
- für jeden weiteren Jugendlichen (14 bis 17 Jahre)
- 15 €** (Sockelbeitrag 0 €, Abteilungsbeitrag 15 €)
- Firmenmitgliedschaft
(außerordentliche Mitgliedschaft, d.h. nicht stimmberechtigt und nicht wählbar; nur passive Mitgliedschaft möglich)
- 500 €** (Sockelbeitrag 25 €, Abteilungsbeitrag 475 €)
- Lebensmitgliedschaft
(bei Änderung einer „normalen“ Mitgliedschaft in eine Lebensmitgliedschaft können zurückliegend bereits entrichtete Beiträge nicht anerkannt, erstattet oder verrechnet werden)

einmalig **1.860 €**

Hinweise zum Abteilungswechsel und zur Zweitmitgliedschaft von Lebensmitgliedern:

Wechselt ein Lebensmitglied die Abteilung, so verbleibt der gezahlte Beitrag für die Lebensmitgliedschaft in voller Höhe bei der (Erst-)Abteilung.

Wenn ein Lebensmitglied neben seiner Lebensmitgliedschaft in seiner Stammabteilung Zweitmitglied in einer oder mehreren anderen Abteilungen des Vereins gemäß Ziffer 7.4 der Vereinssatzung wird, so kann es wählen, ob es für eine Zweitmitgliedschaft erneut den Einmalbeitrag von 1.860 Euro zahlt und somit auch Lebensmitglied in der (oder den) Zweitabteilung(en) wird oder für jede Zweitabteilung 50% des Jahresbeitrages (zzgl. etwaiger Zusatzbeiträge der Zweitabteilungen in voller Höhe) bezahlt.

- Aufnahmegebühr (einmalig)
 - Erwachsene **10 €**
 - Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre) **5 €**
- Mahngebühren
 - erste Mahnung **5 €**
 - zweite Mahnung **10 €**

Zusatzbeiträge der Abteilungen:

Die Abteilungsleitungen können zur Finanzierung des Abteilungsbetriebes ihrer Abteilungen Zusatzbeiträge gemäß Ziffer 16.6 der Vereinssatzung erheben. Der Beschluss wird von der jeweiligen Abteilungsleitung gefasst. Liegenschaftsbeiträge und Liegenschaftsumlagen für dem Unterhalt der von einer Abteilung verwalteten Liegenschaften sind gemäß Ziffer 16.12 der Vereinssatzung von der jeweiligen Abteilungsversammlung zu beschließen.

4. Um eine Ermäßigung auf den Vereinsbeitrag zu erhalten, müssen Ehepartner, Schwerbehinderte, Rentner, Pensionisten, Senioren ab 65 Jahren, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahren, Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst und am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren Diensten, Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe, Sozialgeld, Grundsicherung oder vergleichbaren sozialen Leistungen bis zum 30. April Ihrer Nachweispflicht nachkommen.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern die Mitgliederversammlung dieser Befreiung zustimmt.
6. Auf Beschluss der Abteilungsleitung derjenigen Abteilung, in der das betreffende Mitglied als Erstmitglied geführt ist, können einzelne Mitglieder oder über ihre Tätigkeit für die Abteilung definierte Mitgliedergruppen (z.B. Trainer, Schiedsrichter, Betreuer) aufgrund ihres Engagements für den Verein von der Beitragspflicht befreit werden. Der in Ziffer 3 definierte Sockelbeitrag ist von der Abteilung dennoch an den Gesamtverein zu entrichten; der für das jeweilige Mitglied abzuführende Sockelbeitrag wird in derjenigen Höhe fällig, die ansonsten gemäß Ziffer 3 für das betreffende Mitglied gelten würde.
7. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig reduziert. Abteilungen können beim Abteilungs- oder Zusatzbeitrag von dieser Regelung abweichen.
8. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann durch das Präsidium der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
9. Mitglieder des Vereins werden über Angebote und/oder Aktionen des TSV 1860 informiert.
10. Der Verein ist berechtigt - im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen - Daten des Mitglieds im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
11. Bei nicht erfolgter Rückgabe des Mitgliedsausweises nach dem Austritts oder Ausschluss eines Mitglieds kann der Verein eine Strafgebühr in Höhe von 30 € fordern.
12. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Erstellt und beschlossen durch den Vereinsrat am 09.12.2019.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 23.12.2019.